

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG

Physikalischer Anschluss an das Verteilnetz / Signallieferung für den Digitalanschluss

1. Januar 2018

1. Zuleitung bis zur Liegenschaft

Die KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG (nachfolgend Gesellschaft genannt) erstellt den Hausanschluss. Die Kosten ab dem Verteilnetz bis zur Parzellengrenze trägt die Gesellschaft. Ab Grundstücksgrenze bis zur Signalübergabestelle übernimmt der Eigentümer die Tiefbaukosten. Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses geht die ganze Leitung in den Besitz der Gesellschaft über, welche auch den Unterhalt gewährleistet. Erweiterungen und Abänderungen der Anlage dürfen aus Sicherheits- und Qualitätsgründen nur durch die Gesellschaft ausgeführt werden.

2. Hausanschluss

Der Gesellschaft werden im Zusammenhang mit dem Anschluss des Gebäudes an das Verteilnetz folgende Rechte eingeräumt:

- a) Kostenloses Anschluss- und Durchleitungsrecht für Erstellung, Betrieb und Unterhalt des Verteilnetzes, inklusive Montage von Verstärkern, Verteilern bzw. Glasfaser-Komponenten.
- b) Kostenloses Benützungrecht an der bestehenden oder zu erstellenden Verteileranlage, inklusive der mit der Hausinstallation zusammenhängenden und notwendigen Leitungsrohre;

Zutritts- und Betretungsrecht unter Voranmeldung auf der Parzelle des Gebäudebesitzers sowie das Vornehmen von Installationen, Kontrollen, Unterhalts- und Reparaturarbeiten am Verteilnetz.

3. Bauliche Veränderungen auf dem Grundstück

Sollte wegen baulicher Veränderungen auf dem Grundstück eine Verlegung der Kabel oder Verstärker ausserhalb des Gebäudes unumgänglich sein, so verpflichtet sich die Gesellschaft, die Arbeiten auf eigene Kosten, in Absprache mit dem Grundeigentümer, vorzunehmen. Es ist der Gesellschaft in diesem Fall gestattet, die Kabelleitungen und Verstärker auf einen anderen Teil des Grundstücks zu verlegen.

4. Interne Installation / spätere Anpassungen, Erweiterungen

Das Erstellen von Zuleitungen ab der Signalübergabestelle in die einzelnen Wohnungen/Einheiten oder Anpassungen der internen Installationen gehen immer zulasten des Eigentümers/ Wohnungsmieters und müssen der Gesellschaft gemeldet werden, damit das erforderliche Signal für 4 Dosen pro Wohnung/Einheit bereitgestellt werden kann. Weitere Dosen sind kostenpflichtig. Die Installationsarbeiten müssen durch einen von der Gesellschaft autorisierten Installateur ausgeführt werden. Die Gesellschaft berechnet die Signalpegel und die entsprechende Anlagendisposition auf eigene Kosten. Die interne Installation ab der Signalübergabestelle ist Eigentum des Gebäudebesitzers. Aufwendungen für das Beheben von Störungen auf dem Verteilnetz der Gesellschaft, welche auf unsachgemässe Hausinstallationen zurückzuführen sind, können dem Verursacher der Störung in Rechnung gestellt werden. Es ist der Gesellschaft im Sinne der Qualitätssicherung gestattet, in den Wohnungen/Einheiten unter vorheriger Anmeldung Pegelmessungen und Installationskontrollen durchzuführen.

5. Interne Erweiterungen / Universelle Gebäudeverkabelung

Erhöht der Eigentümer/Mieter das Signal durch die Montage eines Verstärkers, ist er für den Betrieb inkl. Energie, die Wartung und die Behebung von Störungen an diesem Gerät selbst verantwortlich und trägt die anfallenden Kosten.

6. FTTH-Installationen (Fibre to the Home)

Die Signalübergabestelle liegt beim BEP (Building Entry Point). Die gebäudeinterne Verteileranlage wird durch den Gebäudebesitzer nach Angabe der Gesellschaft erstellt und betrieben. Ab dem ONT (Optical Network Termination = Modem) wird für den Radio-/Fernsehempfang ein Signalpegel für 4 Dosen geliefert.

7. Schnittstelle der Verantwortlichkeiten

- a) Die Gesellschaft garantiert für die einwandfreie Funktion ihrer Anlage und trägt die Kosten für den Unterhalt der Anlage bis und mit Hausanschluss. Allfällige Störungen sind der Gesellschaft unverzüglich zu melden. Für Schäden durch höhere Gewalt (Feuer, Wasser, Diebstahl und dergleichen), wie auch für Folgeschäden oder für den unsachgemässen Aufbau und Betrieb sowie für eigenmächtige Änderungen an der internen Installation durch Dritte haftet die Gesellschaft nicht.

- b) Das Beheben von Störungen ist Sache des jeweiligen Anlagenbesitzers. Aufwendungen der Gesellschaft für das Beseitigen von Manipulationsfehlern und Defekten an Radio- und Fernsehapparaten inkl. deren Anschlusskabeln sowie Störungen, welche auf diese Apparate zurückzuführen sind, gehen zulasten des Geräte-/Anlagenbesitzers.

8. Aktivierung / Deaktivierung von Anschlüssen

Das Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Nutzer entsteht stillschweigend mit dem Bezug von Signalen ab dem Verteilnetz. Die Leistungen werden grundsätzlich für die der Gesellschaft gemeldete Anzahl Wohnungsanschlüsse/Einheiten erbracht. Die Gesellschaft ist unter den nachstehenden Bedingungen bereit, nicht benützte Digitalanschlüsse zu plombieren.

- a) Der Plombierungs- oder Entplombierungsauftrag muss schriftlich bei der Gesellschaft in Auftrag gegeben werden.
- b) Die Arbeit darf nur von der Gesellschaft ausgeführt werden.

Kündigungsfrist für nicht benützte Digitalanschlüsse: 3 Monate, jeweils auf das Ende eines Monats. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Gebührenpflicht erlischt erst nach erfolgter Plombierung.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, nach Voranmeldung beim Eigentümer oder beim Mieter die Plomben periodisch zu kontrollieren.

9. Meldepflicht

Der Eigentümer verpflichtet sich, den Verkauf der Liegenschaft sowie sämtliche Mieterwechsel der Gesellschaft in schriftlicher Form zu melden.

10. Verrechnung des Signalbezugs

Die Rechnungsstellung für den Digitalanschluss erfolgt in der Regel an den Mieter/Bewohner. Der Preis ist auf www.kfn-ag.ch ersichtlich oder kann bei der Gesellschaft angefragt werden.

Die Weitergabe des Signals und von Dienstleistungen an Dritte ist nicht gestattet.

11. Ausserordentliche Vertragsauflösung

Die Gesellschaft kann bei Zahlungsausständen die Signallieferung einstellen.

12. Weitergehende Bestimmungen

- Technische Anschlussbedingungen
- Fernmeldegesetz (FMG)
- Richtlinien Hausverteileranlage (HVA)
- Richtlinien Fibre to the Home (FTTH) gemäss BAKOM

13. Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit oder die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Parteien sind gehalten, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Die Parteien verpflichten sich, ohne weiteres und unentgeltlich jede Handlung und/oder Erklärung vorzunehmen, die noch erforderlich ist, um Ziel und Zweck dieser Vereinbarung vollständig zu verwirklichen.

14. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt Stans als Gerichtsstand.

Netzanschlüsse Beckenried

Anstelle der Artikel 1 - 7 gelten für den physikalischen Anschluss in Beckenried die Bestimmungen des Gemeindewerks Beckenried.